

Antrag

der Abgeordneten Nicole Maisch, Renate Künast, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Katja Keul, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Begrenzung von Dispositions- und Überziehungszinsen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Dispo- und Überziehungszinsen in Deutschland sind bei vielen Banken nach wie vor zu hoch. So werden für ein Konto im erlaubten Rahmen (Dispokredit) Zinsen fällig, die im Schnitt bei 11,31 Prozent und mehr liegen.¹ Überzieht man das Konto im „geduldeten Rahmen“ weiter, kommen weitere Zinsen (Überziehungszinsen) hinzu. Dafür müssen Bankkunden nach Beobachtung von Experten derzeit mit einem Zinssatz bis zu 22,5 Prozent rechnen.

Bei einem historisch niedrigen Leitzins der Europäischen Zentralbank von derzeit 0,25 Prozent² und einem Tiefststand bei den Einlagenzinsen, sind diese hohen Zinssätze für private Girokonten nicht mit Unkosten der Kreditinstitute begründbar und nicht akzeptabel. Laut Bundesbank wurden in Deutschland im Juli 2013 rund 39 Mrd. Euro Überziehungskredite genutzt. Jeder Prozentpunkt an Zinsen kostet nach Angaben der Bundesbank die verschuldeten Bankkundinnen und -kunden demnach rund 390 Mio. Euro.

Nachdem festgestellt wurde, dass Zinserhöhungen deutlich schneller an die Kunden weitergegeben wurden als Zinssenkungen, reagierte die Europäische Kommission mit der Verbraucherkreditrichtlinie (2008/48/EG). Gemäß dieser sollten künftige Steigerungen der Dispo- und Überziehungszinsen sich an der Entwicklung eines Referenzzinssatzes orientieren, um eine symmetrische Umsetzung von Zinserhöhungen und -senkungen zu gewährleisten. Das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie trat am 11. Juni 2010 in Kraft und damit zu einem Zeitpunkt, als die Zinsen historische Tiefstände aufwiesen und die Spanne zwischen Refinanzierungskosten und Dispozinsen so hoch war wie nie zuvor.

Die Regelung, die eigentlich zum Schutz der Verbraucher intendiert war, verkehrt sich damit ins Gegenteil. Sie sichert den Banken üppige Margen und schreibt den überhöhten Zins für die Zukunft fest.

¹ Stiftung Warentest; Finanztest; Ausgabe September 2013. Im Juni 2013 wurden alle Kreditinstitute in Deutschland angeschrieben und nach den Zinssätzen für Dispositionskredite und den Regeln gefragt, nach denen der Zins verändert wird. Nur 413 Institute haben die Anfrage beantwortet, die Konditionen weiterer 519 Institute wurden über das Internet erhoben.

² www.ecb.europa.eu/stats/monetary/rates/html/index.en.html (Zugriff: 28.04.2014)

In jüngster Zeit haben jedoch vereinzelt Banken ihren Dispozins deutlich gesenkt und die Trennung zwischen Dispo- und Überziehungszins aufgehoben. Dies zeigt, dass ein wirtschaftliches Handeln auch zu niedrigeren Zinsen möglich ist.

Die Abzocke mit überhöhten Dispo- und Überziehungszinsen findet sich bei allen Arten von Bankinstituten. Ein Verbraucher im ländlichen Raum hat aufgrund eines dünnbesiedelten Filialnetzes nicht die Möglichkeit, einfach das Geldinstitut zu wechseln, sondern ist oftmals an die Bank vor Ort gebunden. Hier finden sich Wucherzinssätze von über 13 Prozent.³

Selbstverpflichtungen und Mahnungen gegenüber Kreditinstituten haben sich als wirkungslos erwiesen. Deshalb ist eine Begrenzung von Dispo- wie auch Überziehungszinsen notwendig, die Verbraucherinteressen und die Risikokosten, die mit Dispositionskrediten für Kreditinstitute verbunden sind, berücksichtigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Dispositions- und Überziehungszinsen gesetzlich auf ein aus der Sicht des Verbraucherschutzes sowie den Refinanzierungs- und Risikokosten der Banken vertretbares Zinsniveau zu begrenzen;
2. Kreditinstitute zu verpflichten, VerbraucherInnen bei beträchtlicher Dauer einer geduldeten Kontoüberziehung auf die Möglichkeit des Abschlusses eines anderen Kreditprodukts hinzuweisen, wenn dieses Alternativprodukt für VerbraucherInnen kostengünstiger ist und nach Bonitätsprüfung in Betracht kommt;
3. Maßnahmen zur verbesserten Preistransparenz bei Dispo- und Überziehungskrediten festzulegen. Dazu müssen:
 - a) bei Inanspruchnahme des Dispo- und Überziehungsrahmens die laufenden Kosten in Euro und Cent und der Zinssatz stets an prominenter Stelle der Kontoinformation ausgewiesen werden,
 - b) zusätzlich müssen klar verständliche und einfach zugängliche Informationen im Internet sowie
 - c) deutlich sichtbare Aushänge in den Filialen gewährleistet sein;
4. eine Ergänzung der europäischen Verbraucherkreditrichtlinie bei der EU-Kommission anzuregen, wonach alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank nach einheitlichen Kriterien und aufgeschlüsselt nach vergleichbaren Kreditformen Daten zu eingeräumten und geduldeten Überziehungen übermitteln. Dabei sollte mindestens zwischen Immobiliendarlehen und gewöhnlichen Verbraucherdarlehen bzw. Überziehungskrediten differenziert werden. Die Bundesregierung sollte ergänzend hierzu jährlich einen entsprechenden Bericht vorlegen.

Berlin, den 6. Mai 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

³ Stiftung Warentest; Finanztest; Ausgabe September 2013.

Begründung

Dispositionskredite sind vor allem zur zeitlich begrenzten Überbrückung von ungeplanten Liquiditätsengpässen geeignet. Viele VerbraucherInnen nutzen Dispositionskredite jedoch nicht nur zeitlich begrenzt zur Überbrückung, sondern dauerhaft. Seit Jahren kann beobachtet werden, dass einige Banken Dispo- und Überziehungszinsen in nicht nachvollziehbarer Höhe berechnen. Dabei ist nicht klar ersichtlich, ob die Zinsbedingungen vieler Banken leistungsbezogen sind.

Problematisch ist, dass für VerbraucherInnen bei einer Kontoeröffnung die Höhe des Dispozinssatzes oftmals kein Kriterium für die Wahl der Bank ist. Wenn die Inanspruchnahme des Dispokredits erfolgt, ist ein einfacher Wechsel zu einer anderen Bank jedoch keine Option mehr. Auch die Hürden für eine Ablösung eines Dispokredits sind hoch, so dass Kunden in den teuren Dispokonditionen gefangen gehalten werden.

Selbst wenn Kunden den Dispo nur vorübergehend nutzen, können hohe zweistellige Dispozinssätze nicht erklärt werden und nutzen oftmals eine Zwangslage aus. Exorbitante Zinssätze können VerbraucherInnen immer mehr in die Verschuldung treiben und so den Weg in die Schuldenspirale bahnen. Im Oktober 2013 zählt Deutschland 6,58 Millionen überschuldete Privatpersonen, so der Schuldner Atlas Deutschland, 2013.

Auch die SPD und ihr Spitzenkandidat Peer Steinbrück forderten noch im letzten Wahlkampf eine Deckelung der Dispozinsen („Aufschlag von maximal acht Prozentpunkten auf den Basiszinssatz der Bundesbank“). Im Koalitionsvertrag ist von dieser Forderung nichts enthalten. Der Koalitionsvertrag schlägt ein zweistufiges Verfahren vor. Dieses besteht aus einem verpflichtenden Warnhinweis der kontoführenden Bank vor der Inanspruchnahme des Dispokredits und einer Beratungspflicht der kontoführenden Bank, wenn sich ein Kundenkonto über längere Zeit im Soll befindet. Diese Maßnahmen reichen nicht aus und sind ungeeignet, um das Problem überzogener Dispo- und Überziehungszinsen zu lösen und einen ausreichenden Schutz der VerbraucherInnen vor erhöhten Kosten im Dispositionsrahmen zu erreichen.

Zu 1:

Dispositions- und Überziehungszinsen müssen auf ein aus Sicht des Verbraucherschutzes sowie der Refinanzierungs- und Risikokosten der Banken vertretbares Zinsniveau begrenzt werden. Hierzu ist eine gesetzliche Deckelung notwendig, die gewährleistet, dass insbesondere Kleinunternehmer und einkommenschwache Menschen Zugang zu einem Dispokredit erhalten. Eine sinnvolle Deckelung der Dispozinsen muss daher neben den Refinanzierungskosten der Banken auch Ausfallraten für riskante Kreditnehmer und weitere Kosten berücksichtigen, damit Dispokredite weiterhin angeboten werden. Verschiedene Vorschläge werden in Fachkreisen seit Jahren diskutiert:

So könnte die Abzocke mit Dispo- und Überziehungszinsen durch eine Präzisierung der bestehenden Wuchergrenze (§ 138 BGB) beendet werden. Der Markt und die Ausfallquoten bei Dispo- und Überziehungskrediten geben keinen Anlass dazu, diese Konsumentenkreditart im Bereich des Wuchers grundsätzlich anders zu behandeln. Eine Koppelung der Wuchergrenze an den Markt der ungesicherten Konsumentenkredite an sich ist daher sowohl aus Verbraucherperspektive wünschenswert als auch von Anbieterseite her umsetzbar.

Alternativ ist eine gesetzliche Deckelung der Zinsen für Dispositions- und Überziehungskredite auf Basis eines marktabhängig schwankenden Referenzzinses in Anlehnung an den Verzugszins gemäß § 288 BGB und die Bestimmung eines gesetzlichen Referenzzinssatzes für Dispo- und Überziehungskredite umsetzbar. Eine sinnvolle Deckelung der Dispozinsen muss neben den Verbraucherinteressen auch die Refinanzierungskosten der Banken sowie Ausfallraten für riskante Kreditnehmer und weitere Kosten berücksichtigen. Da diese Kosten bisher nicht bekannt sind, muss das Bundesministerium der Finanzen vorab diese Kosten innerhalb einer Untersuchung in Erfahrung bringen. Auf Basis dieser Risikokosten für Kreditinstitute in Verbindung mit einem marktabhängig schwankenden Referenzzinssatz ist eine flexible Deckelung für Dispositions- und Überziehungszinsen zu ermitteln. Bei der Wahl eines möglichen Referenzzinssatzes kommt der Leitzins der Europäischen Zentralbank, der sogenannte Hauptrefinanzierungssatz oder aber der Euribor in Frage. Dieser würde die allgemeine Zinsentwicklung berücksichtigen und zugleich für mehr Transparenz sorgen.

Zu 2:

Im Fall, dass sich VerbraucherInnen eine beträchtliche Dauer in einer geduldeten Kontoüberziehung befinden, sollen Banken auf die Möglichkeit des Abschlusses eines anderen Kreditprodukts objektiv hinweisen. Ein Alternativprodukt zum Dispositionskredit muss dabei kostengünstiger sein und einer Bonitätsprüfung der VerbraucherInnen standhalten. Die Unterbreitung eines objektiv möglichen alternativen Finanzierungsangebotes sollte eine absichernde Sanktion vorsehen. Wünschenswert wäre hier eine Sanktion, die sicherstellt, dass sich die Zins- und Kostenbelastung für betroffene VerbraucherInnen auf ein Maß reduziert, wie sie bei der Erfüllung der Pflicht möglich gewesen wäre. Wie auch bei § 494 BGB sollte dabei eine Vereinfachung vorgenommen werden.

Zu 3:

Maßnahmen zur verbesserten Preistransparenz im Sinne des Verbraucherschutzes sind notwendig. Bei der geplanten Einführung eines Warnhinweises ist entscheidend, dass die Benachrichtigung unmittelbar erfolgt, wenn mit der Nutzung des Dispositionskredits begonnen wird. Dies verweist auf eine aktive Benachrichtigung durch die Kreditinstitute unabhängig vom Zyklus der Kontoauszüge. Während der Inanspruchnahme des Dispo- und Überziehungsrahmens ist wichtig, dass die laufenden Kosten stets an prominenter Stelle der Kontoinformation ausgewiesen werden, sei es auf dem Kontoauszug oder der Kontoübersicht beim Online-Banking. Es muss sichergestellt sein, dass VerbraucherInnen die Information über die Kosten des Dispositionskredits zur Kenntnis nehmen können. Die Kosten müssen dabei sowohl in Bezug auf den bereits angefallenen Betrag seit Beginn der Nutzung als auch als Projektion, wenn das bestehende Debetsaldo drei weitere Monate lang nicht zurückgeführt werden würde, angegeben werden. Denn auch wenn sich VerbraucherInnen bewusst sind, dass das Konto überzogen ist, entsteht daraus nicht notwendig ein Bewusstsein für die zusätzlichen Kosten und den Zinseszinsseffekt, der durch die Belastung des Disporahmens mit den laufenden Zinsen entsteht.

Zu 4:

Vertrauen auf den Finanzmärkten braucht Kontrolle. Immer wieder werden unverständliche und nicht leistungsgerechte Zinsen und Gebühren von den Kreditinstituten erhoben. Um eine Kontrolle des Marktes zu gewährleisten, bedarf es Daten zum Verbraucherverhalten im Kreditmarkt, die jährlich nach einheitlichen Kriterien und aufgeschlüsselt nach vergleichbaren Kreditformen zu eingeräumten und geduldeten Überziehungen übermittelt werden müssen. Dabei sollte mindestens zwischen Immobiliendarlehen und gewöhnlichen Verbraucherdarlehen bzw. Überziehungskrediten differenziert werden. Die Bundesregierung sollte ergänzend hierzu jährlich einen entsprechenden Bericht vorlegen.